

## der TWL Netze GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

### 1. Art des Netzanschlusses (§ 7 NDAV)

1.1 Der Brennwert (Hs,n) des Erdgas (H-Gas) wird durch den vorgelagerten Netzbetreiber vorgegeben und ist für die einzelnen Netzbereiche unterschiedlich. Die Schwankungsbreite orientiert sich nach dem DVGW Regelwerk G 260 Gasbeschaffenheit. Der Effektivdruck gemäß Regelwerk G 600 Nennausgangsdruck am Ausgang eines Standardreglers beträgt ca. 22 mbar. Gemäß gültiger TRGI (Arbeitsblatt G 600) bei allen neu eingebauten Reglern 23 mbar.

1.2 Die Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.

1.3 Grundstücke, welche eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen, wenn keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

### 2. Netzanschlusskosten (§ 9 NDAV)

2.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, einer ggf. vorhandenen Absperrreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrreinrichtung und ggf. Hausdruckregelgerät.

2.2 Ferner erstattet der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Kosten für Änderungen oder Erweiterung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wurden.

2.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnet.

2.4 Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt berücksichtigt.

### 3. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

3.1 Der von dem Anschlussnehmer zu leistende Baukostenzuschuss bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den erstellten Verteileranlagen des Versorgungsbereiches insgesamt vorgehalten werden. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird hierbei Rechnung getragen.

3.2 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich entstehenden Kosten pauschal berechnet.

3.3 Als angemessener BKZ der vom Anschlussnehmer zu tragen ist, werden die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen herangezogen, es werden höchstens 50 % dieser Kosten verlangt.

3.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

### 4. Zahlungspflichten

Der Anschlussnehmer hat für den erstmaligen Anschluss oder bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NDAV dem Netzbetreiber zu erstatten.

### 5. Fälligkeit des BKZ und der Netzanschlusskosten

Der Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses und Zugang der Rechnung fällig. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, erhebt der Netzbetreiber angemessene

Abschlagszahlungen auf Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskosten.

### 6. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

6.1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist durch das Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage durchgeführt hat, beim Netzbetreiber unter Verwendung eines Vordruckes zu beantragen.

6.2 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage wird vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt. Die hierfür entstehenden Kosten werden pauschal gemäß Preisblatt angefordert.

6.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann seitens des Netzbetreibers von der Begleichung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

6.4 Ist die Inbetriebsetzung/Stilllegung z. B. wegen aufgetretener Mängel an der Anlage des Kunden nicht durchführbar, so trägt der Anschlussnehmer die entsprechenden Mehrkosten gemäß Preisblatt des Netzbetreibers.

### 7. Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

7.1 Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie Aufhebung einer solchen Unterbrechung werden die entstehenden Kosten des VNB gemäß dem Preisblatt pauschal in Rechnung gestellt.

7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

### 8. Technische Anschlussbedingungen, Messeinrichtungen

8.1 In den Netzen des Netzbetreibers gelten, bezüglich Netzanschluss und sonstigen Anlagenteilen, die einschlägigen technischen Richtlinien des DVGW sowie die fachgerechten technischen Regeln und Vorschriften.

8.2 Die Netzanschlussleitung darf ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen nicht überbaut werden und muss auf Dauer zugänglich sein. Baumaßnahmen im Bereich des Netzanschlusses sind dem Netzbetreiber vor Beginn der Maßnahmen anzuzeigen.

8.3 Die Hauptabsperrreinrichtung des Netzanschlusses muss jederzeit zugänglich sein und darf nicht durch Gegenstände oder Verkleidungen verdeckt sein.

8.4 Beauftragt der Anschlussnehmer den Einbau, das Entfernen oder Auswechseln der Messeinrichtungen beim Netzbetreiber, so wird der Aufwand von einer Monteurstunde gemäß Stundensatz in Rechnung gestellt.

8.5 Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Versetzung der Messeinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschal gemäß Preisblatt zu erstatten.

### 9. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale (§ 23 NDAV)

Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt, fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.

### 10. Preisblatt

Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen ist das jeweils gültige Preisblatt des betroffenen Versorgungsnetzes.

### 11. Inkrafttreten

Für alle Netzanschlussverträge der Niederdruckebene, die seit dem 13.07.2005 abgeschlossen worden sind, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederdruckebene, treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung zum 16.09.2008 in Kraft.